

Urlaub

Der Urlaub wird möglichst in der Zeit der Berufsschulferien gewährt.

Er muss im Ausbildungsvertrag für jedes Kalenderjahr konkret ausgewiesen werden.

Arbeitstage sind die Tage Montag – Freitag.

Werktage sind die Tage Montag – Samstag.

Der Musterausbildungsvertrag stellt auf die Urlaubsangabe in Arbeitstagen ab.

Gesetzl. bzw. tarifliche Bestimmungen:

Grundlagen	Arbeitstage	Werktage
Jugendarbeitsschutzgesetz: Mindesturlaub für Jugendliche		
Alter zu Beginn des Kalenderjahres: noch nicht 16	25	30
Alter zu Beginn des Kalenderjahres: noch nicht 17	23	27
Alter zu Beginn des Kalenderjahres: noch nicht 18	21	25
Bundesurlaubsgesetz: Mindesturlaub für Volljährige	20	24
Tarifvertrag: Tarifurlaub für unter 55-Jährige	28	34

In dem Kalenderjahr, in dem die Ausbildung beendet wird, ist der volle gesetzliche Mindesturlaub zu gewähren, wenn:

- das Ausbildungsverhältnis mind. 6 Monate bestanden hat (Wartezeit wurde erfüllt) und
- es in der 2. Jahreshälfte (1. Juli oder später) endet (§ 5 Abs. 1 BUrlG).

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der 1. Jahreshälfte besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Teilurlaub (Zwölfteilung des Jahresurlaubes möglich).